



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt - Bestandsaufnahme 2021 bis 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3772**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann

Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt - Bestandsaufnahme 2021 bis 2025
Kleine Anfrage – KA 8/3772

Vorbemerkung des Mitgliedes des Landtages:

Sachsen-Anhalt gehört seit vielen Jahren zu den Bundesländern mit einem hohen Ausbaugrad der Windenergie. Der Bestand an Windenergieanlagen sowie die installierte Leistung sind in den vergangenen Jahren insgesamt gestiegen, wobei der Zuwachs der installierten Leistung nicht in jedem Zeitraum im gleichen Verhältnis zur Anzahl der Anlagen erfolgte, insbesondere infolge von Repowering-Maßnahmen und regional unterschiedlichen Ausbauentwicklungen. Parallel dazu kommt es zu Abregelungen von Windenergieanlagen sowie zu Verzögerungen oder Einschränkungen beim Netzananschluss, insbesondere aufgrund begrenzter oder nicht ausreichend ausgebauter Netzinfrastruktur.

Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es, den Kenntnisstand der Landesregierung zu Stillständen, Abregelungen, Genehmigungslagen und Netzinfrastruktur bei Windenergieanlagen transparent darzustellen und eine regionale Bestandsaufnahme für die Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts zu ermöglichen.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Aus genehmigungsrechtlicher Perspektive beschränkt sich die Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In Sachsen-Anhalt sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Immissionsschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis hierfür zuständige Genehmigungsbehörden. Diese wurden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Erarbeitung der Antwort der Landesregierung beteiligt.

I. Bestand an Windenergieanlagen und installierte Leistung

1. Wie viele Windenergieanlagen befinden sich in Sachsen-Anhalt:

- a) insgesamt,
- b) im Betrieb,

jeweils zum Stichtag 31.12. der Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

2. Welche installierte Leistung (in MW) entfällt auf die in Frage 1 genannten Windenergieanlagen, ebenfalls

- a) jährweise sowie
- b) landkreisscharf und getrennt nach kreisfreien Städten?

Bitte stellen Sie die Angaben zu den Fragen 1 und 2 in tabellarischer Form dar, jeweils getrennt nach:

- a) Landkreis bzw. kreisfreier Stadt,
- b) Anzahl der Windenergieanlagen,
- c) installierter Leistung (MW),
- d) Jahr/Stichtag.

Die Fragen 1. und 2. im Abschnitt I. werden im Zusammenhang beantwortet. Die Angaben sind in den Anlagen 1 bis 5 jeweils getrennt nach Jahr/Stichtag dargestellt.

II. Abregelung von Windenergieanlagen (Redispatch/Einspeisemanagement)

1. Welche Strommengen (in Gigawattstunden - GWh) wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 im Rahmen von Einspeisemanagement oder Redispatch an Windenergieanlagen abgeregelt? Bitte stellen Sie die abgeregelten Strommengen tabellarisch aufgeschlüsselt nach einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) sowie jeweils getrennt nach den Jahren 2021 bis 2025 dar.

Die Daten für Redispatch und Einspeisemanagement werden zentral durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfasst. Demnach wurden an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt folgende Energiemengen abgeregelt:

2021	270,0 GWh
2022	381,6 GWh
2023	526,5 GWh
2024	501,5 GWh
2025	271,4 GWh

Eine Aufteilung nach Gebietskörperschaften liegt der Landesregierung nicht vor und wird von den Netzbetreibern in dieser Form auch nicht an die BNetzA gemeldet.

2. Welche Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber waren in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils für die Durchführung der unter der Frage 1 genannten Abregelungsmaßnahmen in den einzelnen Gebietskörperschaften zuständig?

Zuständig waren die Verteilnetzbetreiber Avacon Netz GmbH (Avacon) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom).

III. Windenergieanlagen mit fehlendem oder eingeschränktem Netzanschluss

1. Wie viele Windenergieanlagen waren in Sachsen-Anhalt zum jeweiligen Jahresende der Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025

- a) genehmigt und errichtet,
- b) genehmigt und errichtet, jedoch vollständig nicht an das Stromnetz angeschlossen (kein Netzanschluss, keine Einspeisung),
- c) genehmigt und errichtet, mit vorhandenem Netzanschluss, jedoch nur teilweise oder zeitweise einspeisefähig, insbesondere aufgrund fehlender, verzögerter oder begrenzter Netzinfrastruktur (z. B. begrenzte Anschlussleistung, Engpässe im Verteil- oder Übertragungsnetz)?

Bitte stellen Sie die Angaben tabellarisch aufgeschlüsselt nach einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) sowie getrennt nach Jahren dar.

Zu Frage 1 a) im Abschnitt III. wird auf die Antwort zu Abschnitt I. Frage 1. verwiesen.

Angaben zu fehlenden Netzanschlüssen oder zur Einspeisefähigkeit liegen der Landesregierung nicht vor. Sie geht davon aus, dass vor der Errichtung einer Windenergieanlage deren Netzeinspeisung direkt zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber abgestimmt wird.

2. Welche installierte Leistung (in MW) entfiel in den genannten Jahren jeweils auf die Windenergieanlagen nach

- **Buchstabe b) der Frage 1 und**
- **Buchstabe c) der Frage 1? Ebenfalls aufgeschlüsselt nach einzelnen Gebietskörperschaften und nach Jahren getrennt.**

Es wird auf die Antwort zu Abschnitt III. Frage 1. verwiesen.

3. Seit welchem Zeitpunkt bestand bei den unter Frage 1 Buchstaben b) und c) genannten Windenergieanlagen jeweils

- der fehlende Netzanschluss oder
- die eingeschränkte Einspeisemöglichkeit?

Bitte geben Sie, soweit möglich, die Dauer in Monaten oder Jahren an und ordnen Sie die Angaben den jeweiligen Gebietskörperschaften zu.

Es wird auf die Antwort zu Abschnitt III. Frage 1. verwiesen.

IV. Genehmigte, aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen und Netzanbindung

1. Wie viele Windenergieanlagen befanden sich in Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31.12.2025

- a) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren,
- b) bereits im Besitz einer Genehmigung, jedoch noch nicht errichtet?

Bitte stellen Sie die Angaben tabellarisch aufgeschlüsselt nach einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) dar.

2. Welche installierte Leistung (in MW) entfiel auf die unter Frage 1 Buchstaben a) und b) genannten Windenergieanlagen? Bitte Angaben ebenfalls aufgeschlüsselt nach einzelnen Gebietskörperschaften darstellen.

Die Fragen 1. und 2. im Abschnitt IV. werden im Zusammenhang beantwortet. Die Angaben sind in Anlage 6 dargestellt.

3. Bei wie vielen der unter Frage 1 Buchstabe b) genannten, bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen ist nach Kenntnis der Landesregierung

- a) ein technisch und zeitlich gesicherter Netzanschluss vorhanden,
- b) ein Netzanschluss noch nicht gesichert, lediglich in Aussicht gestellt oder offen?

Bitte die Angaben aufgeschlüsselt nach einzelnen Gebietskörperschaften darstellen.

Es wird auf die Antwort zu Abschnitt III. Frage 1. verwiesen.

- 4. Welche Kriterien legen die Landesregierung bzw. die zuständigen Genehmigungsbehörden im Genehmigungsverfahren zugrunde, um das Vorliegen einer gesicherten Netzanbindung festzustellen? Werden Genehmigungen für Windenergieanlagen auch dann erteilt, wenn der Netzanschluss zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht abschließend geklärt ist? Bitte erläutern, ob und in welcher Form dabei Stellungnahmen der jeweils zuständigen Netzbetreiber eingeholt werden.**

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, vgl. § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Netzanbindung einer Windenergieanlage ist nach gegenwärtiger Rechtslage keine Genehmigungsvoraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

V. Netzinfrastuktur, Engpässe und Netzausbaumaßnahmen

- 1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2021 bis 2025**
- a) Netzenspässe,**
 - b) Überlastungen von Umspannwerken oder Netzverknüpfungspunkten oder**
 - c) sonstige infrastrukturelle Einschränkungen, die den Anschluss oder den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen? Bitte die Angaben nach einzelnen Gebietskörperschaften und, soweit möglich, nach Jahren differenziert darstellen.**
- 2. Welche konkreten Teile der Netzinfrastuktur (z. B. Leitungsabschnitte, Umspannwerke, Netzebenen) waren in den unter Frage 1 genannten Gebietskörperschaften jeweils ursächlich für die festgestellten Engpässe oder Einschränkungen? Bitte die Angaben den betroffenen Gebietskörperschaften zuordnen.**
- 3. Welche Netzausbaumaßnahmen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 in Sachsen-Anhalt zur Beseitigung der unter Frage 1 genannten Engpässe geplant, begonnen oder abgeschlossen? Bitte stellen Sie dar:**
- **die Art der Maßnahme,**
 - **den räumlichen Bezug (Gebietskörperschaft),**
 - **den jeweiligen Umsetzungsstand.**

4. Welche weiteren Netzausbaumaßnahmen sind derzeit vorgesehen oder geplant, um den Anschluss und Betrieb bestehender sowie genehmigter Windenergieanlagen zu ermöglichen und in welchen Zeiträumen ist nach Kenntnis der Landesregierung mit deren Abschluss zu rechnen? Bitte die Angaben nach einzelnen Gebietskörperschaften aufschlüsseln.

Die Fragen 1. bis 4. im Abschnitt V. werden im Zusammenhang beantwortet.

Die in den Fragen angesprochenen Netzengpässe werden von den Verteilnetzbetreibern nicht nach Gebietskörperschaften aufgeschlüsselt, sondern auf die Fläche ihres Netzgebietes bezogen. Die Verteilnetzbetreiber Avacon und Mitnetz Strom veröffentlichen regelmäßig einen Netzausbauplan nach § 14d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), u. a. mit Darstellung der Engpassregionen. Dabei wird zwischen den Netzebenen Hochspannung (110 kV) und Mittelspannung (10 bis 30 kV) unterschieden. Darin sind unter anderem auch die Engpassregionen im Netzgebiet dargestellt. Die Gestaltung der entsprechenden Netzkarten obliegt jedem Netzbetreiber, daher können sie in der Art der Gestaltung voneinander abweichen.

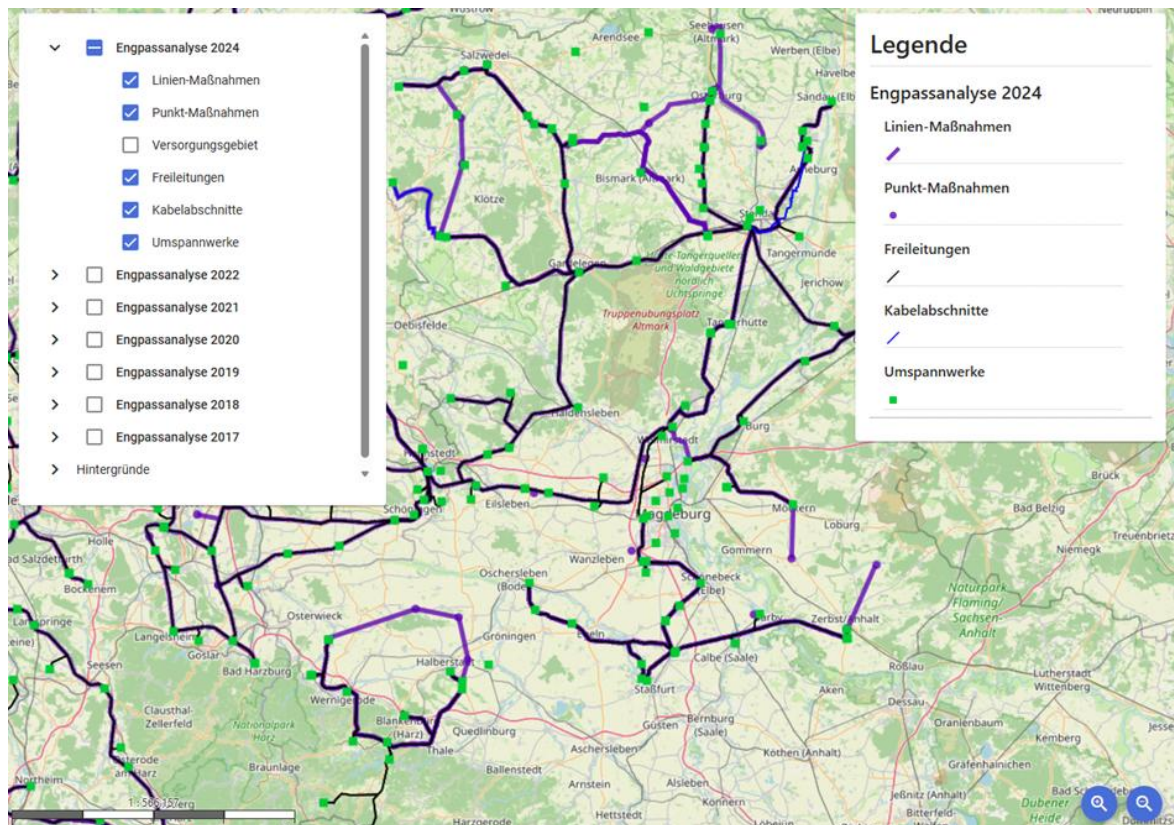


Bild 1: Engpassanalyse und Maßnahmen im 110-kV-Netzgebiet von Avacon.
Quelle: Netzausbauplan 2024

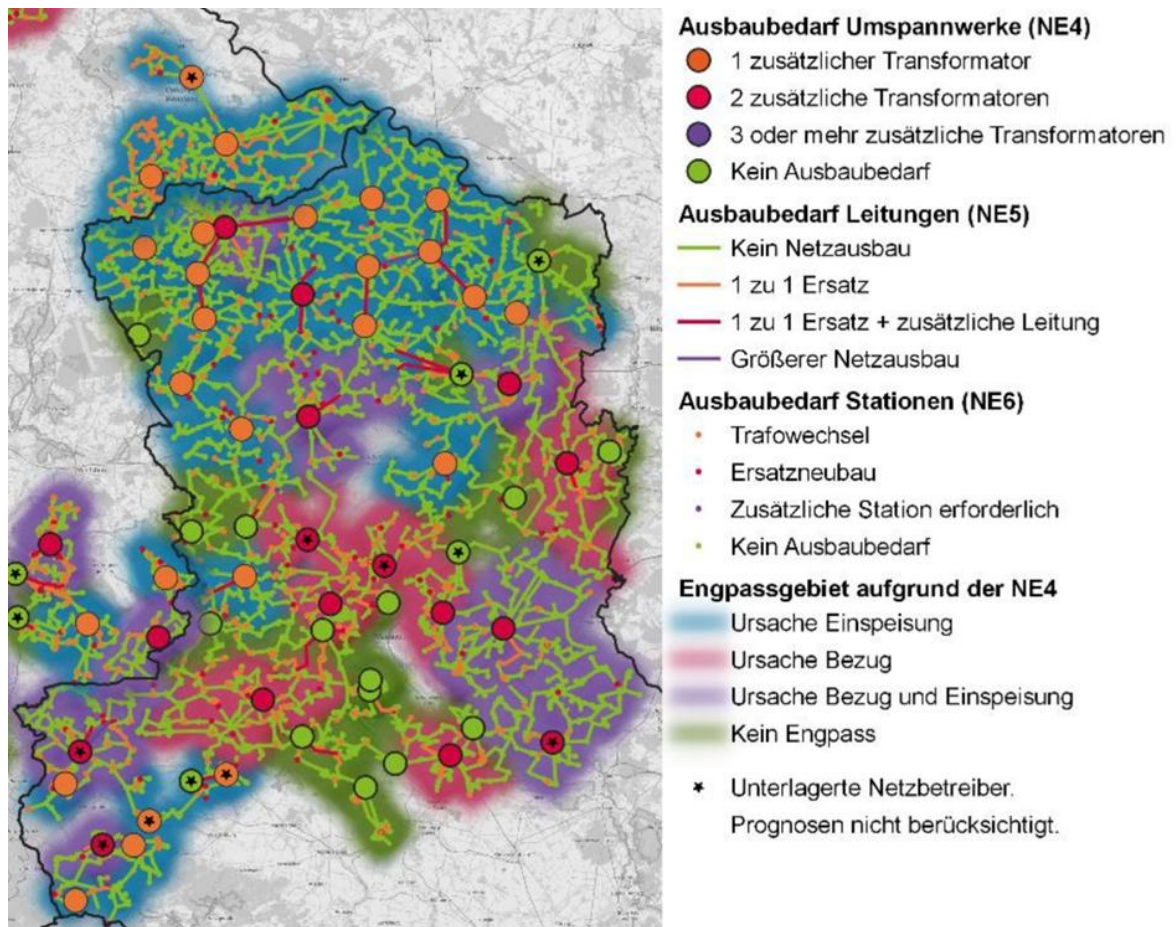


Bild 2: Engpasskarte und Netzausbauplan von Avacon.
Quelle: Netzausbauplan 2024

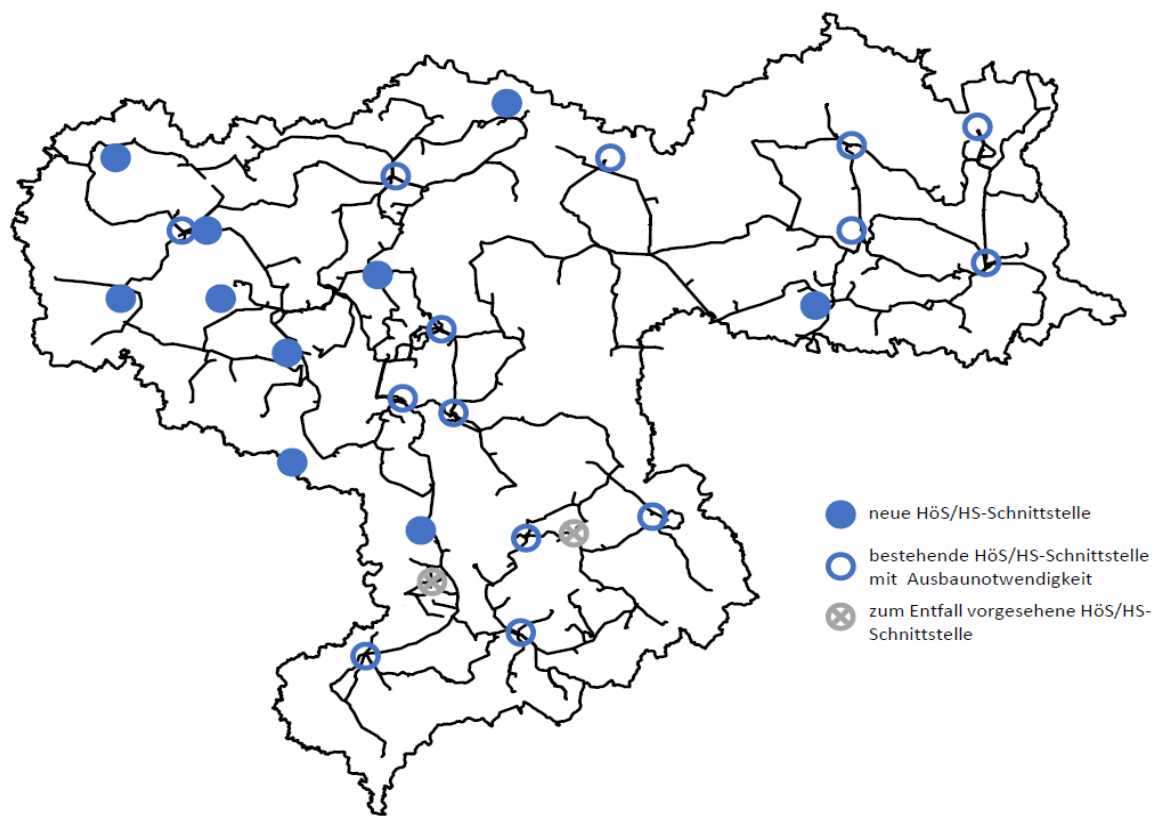


Bild 3: Engpassanalyse und Maßnahmen im 110-kV-Netzgebiet von Mitnetz Strom.
Quelle: Netzausbauplan 2024

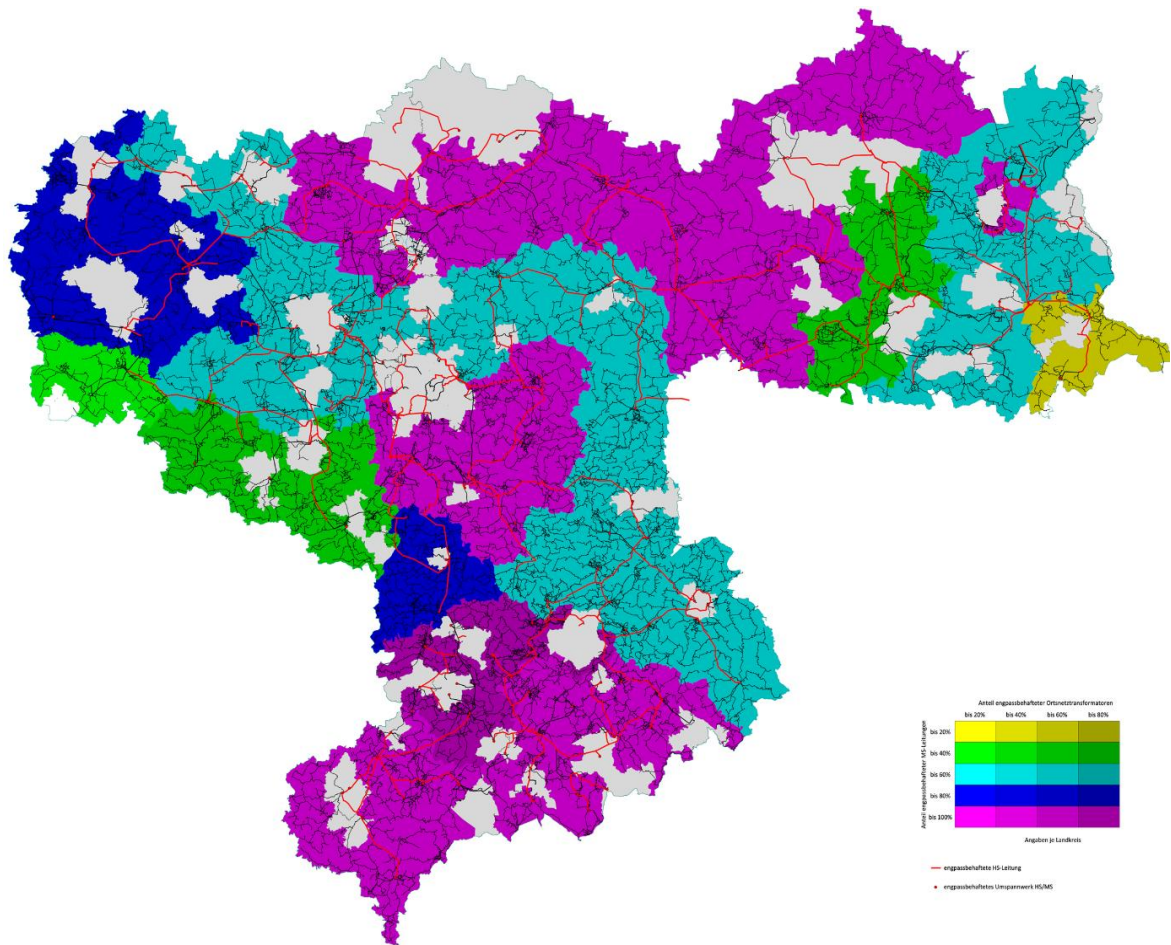


Bild 4: Engpasskarte und Netzausbauplan von Mitnetz Strom.
Quelle: Netzausbauplan 2024

Die Netzausbaupläne der beiden Netzbetreiber enthalten jeweils eine umfangreiche Liste von Einzelmaßnahmen, die nicht landkreisscharf geordnet sind. Des Umfangs wegen wird auf die im Internet veröffentlichten Netzausbaupläne verwiesen:

- Avacon:
<https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileId=667940829b88a9dab52a9164&preview=1>
- Mitnetz Strom:
<https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileId=6630d77a99abd27c97c7cd0b&preview=1>

Die Ausbauvorhaben werden nicht separat für einzelne Arten von Einspeisern, wie z. B. Windkraftanlagen, oder für einzelne Verbraucher erstellt, sondern ergeben sich aus einer Gesamtbetrachtung des Netzes und der zu erwartenden Netznutzung. Daher kann hier keine Antwort auf Fragen speziell zu Ausbauvorhaben für Windenergieanlagen erfolgen.

Entsprechend § 14d EnWG haben Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden im Abstand von zwei Jahren

- ein Regionalszenario zu erstellen, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist. Das Regionalszenario besteht aus einem Entwicklungspfad, der sowohl die für das langfristige Zieljahr 2045 gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre berücksichtigt.
- der Regulierungsbehörde (BNetzA) alle zwei Jahre jeweils zum 31. Oktober eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2026, einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz (Netzausbauplan) vorzulegen. Der Netzausbauplan wird auf der Grundlage des Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten.

Damit schaffen die Verteilnetzbetreiber die Grundlage für einen bedarfsgerechten Netzausbau. Die Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber bedürfen keiner Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, jedoch kann die Regulierungsbehörde Anpassungen an Regionalszenario und Netzausbauplan verlangen. Regulierungsbehörde für die Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Anschlussnehmern ist die BNetzA.

5. In welcher Form berücksichtigt die Landesregierung bei der Planung und Koordinierung des Ausbaus der Windenergie die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Netzengpässe? Bitte darstellen, ob und wie Erkenntnisse zu bestehenden Engpässen systematisch in die Ausbau- und Genehmigungspraxis einbezogen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) sind die Träger der Regionalplanung die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans (bzw. Sachlichen Teilplanes) und von Braunkohlenplänen.

Sie erledigen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit das LPlanG LSA keine abweichenden Regelungen trifft.

Demnach haben die Regionalen Planungsgemeinschaften in ihren Regionalplänen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie entsprechende Windenergiegebiete festzulegen.

Der beschleunigte Ausbau der Windenergie unterliegt umfangreichen bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sowie dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Letzteres verpflichtet das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 einen verbindlichen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie planerisch zu sichern.

Die zusätzliche Berücksichtigung der aktuellen Netzinfrastuktur und der verfügbaren Netzverknüpfungspunkte als Ausschluss- oder Priorisierungskriterium würde den potenziellen Suchraum für geeignete Windenergieflächen erheblich einschränken und könnte die Erreichung dieser verbindlichen Flächenziele erschweren.

Zudem unterliegt die Netzinfrastuktur einem fortlaufenden Ausbau- und Anpassungsprozess, der sich insbesondere an der dynamischen Entwicklung der erneuerbaren Energien orientiert. Die vorhandenen Netzverknüpfungspunkte unterliegen einem kontinuierlichen Ausbau und werden im Rahmen der Fachplanung durch die Netzbetreiber sowie in energiewirtschaftlichen Genehmigungsverfahren weiterentwickelt. Eine Ausrichtung der Raumordnung am jeweils aktuellen Stand der Netzinfrastuktur würde der langfristigen, vorausschauenden Planungsfunktion widersprechen und den planerischen Handlungsspielraum unnötig einschränken.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine raumordnerischen Vorgaben hinsichtlich der durch die Regionalplanung festzulegenden Windenergiegebiete.

Anlage 1 zu Fragen 1. und 2. im Abschnitt I. der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 8/3772

Landkreis/kreisfreie Stadt	Windenergieanlagen Stichtag 31.12.2021			
	Anzahl insgesamt	installierte Leistung [MW]	Anzahl in Betrieb	installierte Leistung [MW]
Altmarkkreis Salzwedel	216	410,4	216	410,4
Anhalt-Bitterfeld	223	407,37	223	407,37
Börde	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Burgenlandkreis	274	579,7	274	579,7
Dessau-Roßlau	6	9,55	6	9,55
Halle (Saale)	0	0	0	0
Harz	125	227,4	124	226,8
Jerichower Land	122	161,25	119	148,7
Magdeburg	6	15,78	6	15,78
Mansfeld-Südharz	215	340,6	215	340,6
Saalekreis	262	517,7	261	512,2
Salzlandkreis	394	727	394	727
Stendal	348	775	348	775
Wittenberg	184	273,1	177	268,9

Anlage 2 zu Fragen 1. und 2. im Abschnitt I. der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 8/3772

Landkreis/kreisfreie Stadt	Windenergieanlagen Stichtag 31.12.2022			
	Anzahl insgesamt	installierte Leistung [MW]	Anzahl in Betrieb	installierte Leistung [MW]
Altmarkkreis Salzwedel	216	410,4	215	410,15
Anhalt-Bitterfeld	223	407,37	223	407,37
Börde	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Burgenlandkreis	275	594,9	275	594,9
Dessau-Roßlau	6	9,55	6	9,55
Halle (Saale)	0	0	0	0
Harz	126	231	124	230,1
Jerichower Land	131	203	119	148,65
Magdeburg	6	15,78	6	15,78
Mansfeld-Südharz	217	349,9	217	349,9
Saalekreis	270	567,3	261	512,2
Salzlandkreis	393	738	393	738
Stendal	351	808	351	808
Wittenberg	177	268,9	135	243,7

Anlage 3 zu Fragen 1. und 2. im Abschnitt I. der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 8/3772

Landkreis/kreisfreie Stadt	Windenergieanlagen Stichtag 31.12.2023			
	Anzahl insgesamt	installierte Leistung [MW]	Anzahl in Betrieb	installierte Leistung [MW]
Altmarkkreis Salzwedel	216	410,4	215	410,15
Anhalt-Bitterfeld	231	459,57	223	407,37
Börde	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Burgenlandkreis	265	592,5	265	592,5
Dessau-Roßlau	6	9,55	6	9,55
Halle (Saale)	0	0	0	0
Harz	127	236,6	123	234,7
Jerichower Land	132	210,5	119	148,65
Magdeburg	6	15,78	6	15,78
Mansfeld-Südharz	217	349,9	217	349,9
Saalekreis	272	577,1	261	512,2
Salzlandkreis	393	738	393	738
Stendal	334	777	334	777
Wittenberg	135	243,7	134	243,1

Anlage 4 zu Fragen 1. und 2. im Abschnitt I. der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 8/3772

Landkreis/kreisfreie Stadt	Windenergieanlagen Stichtag 31.12.2024			
	Anzahl insgesamt	installierte Leistung [MW]	in Betrieb	installierte Leistung
Altmarkkreis Salzwedel	215	408,4	214	408,15
Anhalt-Bitterfeld	245	586,72	223	407,37
Börde	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Burgenlandkreis	264	520,3	264	620,3
Dessau-Roßlau	6	9,55	6	9,55
Halle (Saale)	0	0	0	0
Harz	127	236,6	123	234,7
Jerichower Land	132	210,5	119	148,65
Magdeburg	6	15,78	6	15,78
Mansfeld-Südharz	221	363,6	221	363,6
Saalekreis	275	597,7	269	561,8
Salzlandkreis	393	738	393	738
Stendal	334	920	334	920
Wittenberg	134	243,1	126	231,1

Anlage 5 zu Fragen 1. und 2. im Abschnitt I. der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 8/3772

Landkreis/kreisfreie Stadt	Windenergieanlagen Stichtag 31.12.2025			
	Anzahl insgesamt	installierte Leistung [MW]	Anzahl in Betrieb	installierte Leistung [MW]
Altmarkkreis Salzwedel	215	408,4	214	408,15
Anhalt-Bitterfeld	253	666,32	230	505,32
Börde	464	989,50	430	768,4
Burgenlandkreis	262	656,1	262	656,1
Dessau-Roßlau	6	9,55	6	9,55
Halle (Saale)	0	0	0	0
Harz	127	236,6	112	208,7
Jerichower Land	142	278,6	119	148,65
Magdeburg	6	15,78	6	15,78
Mansfeld-Südharz	226	415,8	226	415,8
Saalekreis	279	623,46	269	561,8
Salzlandkreis	398	768	398	768
Stendal	333	922	333	922
Wittenberg	151	376	148	371

Anlage 6 zu Fragen 1. und 2. im Abschnitt IV. der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 8/3772

Landkreis/kreisfreie Stadt	Stichtag 31.12.2025 - Windenergieanlagen			
	Anzahl im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungs- verfahren befindlich	installierte Leistung [MW]	Anzahl immissions- schutzrechtlich genehmigt, aber noch nicht errichtet	installierte Leistung [MW]
Altmarkkreis Salzwedel	32	207,4	39	318,7
Anhalt-Bitterfeld	89	604,6	23	161
Börde	110	712,49	34	221,1
Burgenlandkreis	36	231,1	44	272,9
Dessau-Roßlau	1	7	0	0
Halle (Saale)	0	0	0	0
Harz	11	77	26	152,88
Jerichower Land	23	129,9	11	53,8
Magdeburg	3	16,68	0	
Mansfeld-Südharz	14	100,8	8	57
Saalekreis	35	226,82	35	226,82
Salzlandkreis	90	521,88	46	214,56
Stendal	8	52,86	22	140,6
Wittenberg	10	340,7	2	14